

Vergabekammer vs. DAK-Gesundheit Verträge zur aufsaugenden Inko unwirksam

Die von der DAK-Gesundheit zum 1. Oktober geschlossenen Verträge zur Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenz-Hilfsmitteln sind nach einem Beschluss der 2. Vergabekammer des Bundes unwirksam (Az. VK2-92/18, 25.10.2018, Kurzlink: <https://bit.ly/2zg7iYV>). Die Krankenkasse hätte die Versorgung nach Einschätzung der Vergabekammer aus schreiben müssen. Das erfolgte Verfahren und der bevorzugte Vertragsschluss mit den beiden Firmen ADM GmbH/Fulda und der Medi-Markt Home Care Service GmbH/Mannheim stellen laut Vergabekammer Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Transparenzgebot dar. Die selektive Bevorzugung der beiden Erstvertragspartner habe diesen einen signifikanten Wettbewerbsvorteil gewährt.

Beschwerde: aufschiebende Wirkung

Die Kammer hat mit dieser Entscheidung einem Nachprüfungsantrag stattgegeben, der von einem Inkontinenzprodukte-Hersteller gestellt worden war. Dieser war bei der seit 2014 laufenden Ausschreibungsversorgung zum Zuge gekommen, die bis zum 30. September 2018 lief. Die unterlegene Krankenkasse hat jedoch Sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf (Az. VII Verg. 65/18) eingelegt, was gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer aufschiebende Wirkung hat.

Intransparente ungleiche Behandlung

Die Vergabekammer begründet auf rund der Hälfte des über 30 Seiten umfassenden Beschlusses ihre Entscheidungskriterien. Die gesetzliche Krankenkasse sei zur Ausschreibung öffentlicher Aufträge verpflichtet. Dies hätte europaweit erfolgen müssen. Die Auswahl der zu „vorrangigen Vertragsverhandlungen eingeladenen Unternehmen“ (den beiden o. g. Firmen, Anm. d. Red.) sei „auf intransparente Weise unter Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz“ erfolgt. Die von der Kasse an ihre Versicherten versandten Schreiben mit Verweis auf diese beiden Vertragspartner als Lieferanten hätten zu einer „faktischen Diskriminierung“ des antragsstellenden Unternehmens geführt, einem uneinholbaren Wettbewerbsnachteil.

Keine Vorgaben zur Wertung

Die Vergabekammer kritisiert, dass es an jeglichen Vorgaben fehlte, nach denen die Auswertung der Angebote erfolgte und nach welchen Kriterien mit welchen Bietern vorrangig Verhandlungen und Vertragsschlüsse erfolgen sollen. Die Krankenkasse habe durch die Bekanntgabe des Beschaffungsvorhabens auf ihrer Internetseite am 9. August für eine selbstverursachte Dringlichkeit gesorgt, denn schließlich sei das Auslaufen des Ausschreibungsvertrages zum 30. September längst bekannt gewesen.

Die beiden Erstvertragspartner hätten einen zeitlichen Vorsprung gehabt zur Umsetzung der neuen Anforderungen wie Video-Chat und rasche telefonische Erreichbarkeitsquote. Sie hätten sogar darauf hinwirken können, dass in den Referenzvertrag Anforderungen aufgenommen werden, die sie selber, nicht aber ihre Wettbewerber zeitnah erfüllen könnten.

Wie die Vergabekammer ausführt, sind auch die mit weiteren Firmen geschlossenen Verträge nichtig, weil die Kasse nach Zustellung des Nachprüfungsantrags und entsprechender Mitteilung der Vergabekammer keine weiteren „Zuschläge“ hätte mehr erteilen dürfen.

i Den Beschluss der Vergabekammer können MTD-Abonnenten im Original per Smartphone über den QR-Code oder auf www.mtd.de unter Exklusiv abrufen.